

Hessisches Gesetz zur Regelung der Hilfen und Unterbringung bei psychischen Krankheiten (PsychKHG)

Referentin: Susanne Nöcker, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Zusammenfassung des Referats von Herrn Norbert Schmidt, Dipl.-Sozialpädagoge, Lahn-Dill-Kreis, Abt. Gesundheit

Psychisch kranke Menschen können in Ausnahmesituationen geraten, wo das eigene Handeln für sich oder andere eine erhebliche Gefährdung darstellt und es daher zur Gefahrenabwehr einer Einweisung in eine Psychiatrische Klinik bedarf. Die näheren Einzelheiten zu solch einer Einweisung regelten bisher ordnungsrechtliche Bestimmungen aus dem Jahr 1952, die in keiner Weise alternative Hilfen zur Abwendung einer Unterbringung vorsahen. Frau Susanne Nöcker, Resortleiterin für den Bereich Gemeindepsychiatrie beim Hessischen Sozialministerium, berichtete, dass die Hessische Landesregierung nun endlich mit dem Entwurf eines Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (PsychKHG) grundlegende Änderungen zur Einweisung betroffener Menschen in die Psychiatrische Klinik auf den Weg gebracht hat. Das Ordnungsgesetz aus dem Jahre 1952 werde ersetzt durch ein modernes Hilfesgesetz, welches vorrangig den Präventionsgedanken und nicht die geschlossene Klinikunterbringung im Focus habe. Anhand ihres Vortrags erläuterte Frau Nöcker, dass zukünftig vermehrt die Bereitstellung von alternativen Hilfen Unterbringungen vorbeugen soll. Die bei den Gesundheitsämtern angesiedelten und in der Versorgung bereits tätigen Sozialpsychiatrischen Dienste hätten dabei zukünftig eine Schlüsselstellung inne. Diese würden per Gesetz mit Interventionsmöglichkeiten ausgestattet, betroffenen Menschen den Weg in die medizinische Behandlung zu ebnet, so dass auf Zwangsmaßnahmen weitestgehend verzichtet werden kann. Auch würden die Sozialpsychiatrischen Dienste angewiesen, das Hilfesystem im Landkreis zu koordinieren und je nach Bedarf den Ausbau des Hilfesystems voran zu bringen. An dem Personalaufwand für die zusätzlichen Aufgaben der Dienste werde sich das Land Hessen durch eine jährliche finanzielle Förderung beteiligen.

Eine entscheidende Änderung werde es auch bei der Prüfung der Notwendigkeit einer geschlossenen Unterbringung in akuten Krisensituationen mit Gefährdungspotential geben. Hatten nach dem alten Gesetz Polizei und Ordnungsämter die Hoheitsgewalt zur Einweisung, so würde nun der Arzt der Psychiatrischen Klinik nach entsprechender Untersuchung eines Betroffenen über diese entscheiden. Dies sei ein weiterer Schritt weg vom reinen Ordnungsgesetz. Zudem würden nach dem PsychKHG hessenweit Besuchskommissionen eingerichtet, die die im Rahmen der Unterbringung zu erledigenden Aufgaben der Psychiatrischen Kliniken persönlich in Augenschein nehmen. Die Interessenvertretung der Betroffenen und deren Angehörige werde grundsätzlich gestärkt. So sehe das Gesetz in den einzelnen Landkreisen die Errichtung sogenannter Unabhängiger Beschwerdestellen für psychisch kranke Menschen und deren Angehörige vor. Hier würden neutral Beschwerden und Anregungen entgegen genommen und bearbeitet.

Mit dem Gesetzentwurf werde man den aktuell höchstrichterlichen Vorgaben zum sensiblen Bereich der geschlossenen Unterbringung und Behandlung von psychisch kranken Menschen

gerecht und orientiere sich auch an den Bestimmungen der UN-Behindertenrechtskonvention zur selbstbestimmten Teilhabe in der Gesellschaft. Die Unterbringung und Behandlung gegen den Willen einer betroffenen Person stelle einen Grundrechtseingriff dar, der nur in Ausnahmefällen und als „Ultima Ratio“ in Betracht komme. Auf jeden Fall sei zunächst immer das Repertoire alternativer Hilfe auszuschöpfen und Zwangsunterbringungen und –behandlungen dürften nur erfolgen, wenn Hilfsangebote nicht ausreichten, erhebliche Gefahren für Betroffene oder andere Personen abzuwenden.

An dem Gesetzentwurf sei nun zwei Jahre intensiv gearbeitet worden, wobei man die Fachverbände und Betroffenenorganisationen mit in den Diskussionsprozess eingebunden habe. Entsprechend des Zeitplans im Gesetzgebungsverfahren gehe man nun von einem Inkrafttreten des Gesetzes im Laufe des Jahres 2017 aus. Das „Hessische Gesetz zur Regelung des Rechts der Hilfen und Unterbringung bei psychischen Krankheiten“ (PsychKHG) werde die rechtliche Stellung psychisch kranker Menschen und ihren Anspruch auf Hilfen entscheidend verbessern. Nach fünf Jahren werde man das Gesetz evaluieren und bei Bedarf entsprechend notwendige Ergänzungen auf den Weg bringen.

Fachveranstaltung „Dir werde ich helfen?“ / Neue Gesetze in der gemeindepsychiatrischen Versorgung des Vereins zur Förderung psychosozialer Kooperation und Koordination im Lahn-Dill-Kreis e.V., der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft im Lahn-Dill-Kreis und des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Gesundheit, Psychiatriekoordination, Mittwoch, 09. November 2016